

# ZH\_OBERGERICHT SR190004 vom 1. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SR190004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR190004)

FR: ZH\_OBERGERICHT SR190004 du 1 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SR190004 del 1 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 10. November 2018 wurde die Gesuchstellerin A.\_\_\_\_\_ der mehrfachen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung im Sinne von Art. 117 Abs. 1 AuG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 AuG schuldig gesprochen. Da dieses Delikt in die mit Urteil des Strafgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 11. Juli 2016 angesetzte Probezeit von 3 Jahren fiel und die Staatsanwaltschaft der Gesuchstellerin keine günstige Prognose stellen konnte, widerrief sie den bedingten Vollzug der mit vorerwähntem Urteil ausgefallten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 150.– und bestrafte die Gesuchstellerin unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 90.– als Gesamtstrafe (Urk. 2/2 = Urk. 3/10). Der Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

### E. 2

Mit Eingabe vom 20. Februar 2019 leitete die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) dem Berufungsgericht ein Schreiben der Gesuchstellerin und das diesem beigelegte Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 9. Januar 2019 weiter. Sie hielt fest, dass mit Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt das gegen die Gesuchstellerin ausgefallte Urteil des Strafgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 11. Juli 2016 aufgehoben, und die Gesuchstellerin freigesprochen worden sei. Das Schreiben der Gesuchstellerin sei daher als Revisionsgesuch zu verstehen, wofür die Staatsanwaltschaft jedoch nicht zuständig sei (Urk. 1).

### E. 3

Über Revisionsverfahren entscheidet das Obergericht als Berufungsgericht (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. § 49 GOG).

### E. 4

Wird ein Urteil bzw. Strafbefehl im Zuge einer Revision aufgehoben, ist die frühere Eintragung unverzüglich aus dem Strafregister zu entfernen (Art. 12 Abs. 1 lit. c VOSTRA-V; vgl. BSK StGB-Gruber, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 366 N 151 und Art. 369 N 87). Dieser Entscheid ist deshalb auch den Strafregisterbehörden mitzuteilen. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels erkennbarer Umtriebe ist der Gesuchstellerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.